

Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 18.12.2023

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransportes- und der Notfallrettung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der derzeit gültigen Fassung vom 18.03.2022.

§ 2 Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Herford und die Personen, die in Herford verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport und die Notfallrettung der Hansestadt Herford im Rahmen der verfügbaren Einsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Der Versorgungsbereich der Notfallrettung umfasst dabei

- die Hansestadt Herford (ohne den Stadtteil Falkendiek),
- die Stadtteile Belke-Steinbeck, Herringhausen-West und Oldinghausen der Stadt Enger sowie
- die Ortsteile Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck und Sundern der Gemeinde Hiddenhausen.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst der Hansestadt Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und die Notfallrettung werden folgende Gebühren erhoben:

I. KrankentransportKrankentransportwagen (KTW)

Grundgebühr je Einsatz:	206,50 €
Gebühren je km:	2,11 €

II. NotfallrettungRettungswagen (RTW)

Grundgebühr je Einsatz:	658,94 €
Gebühren je km:	4,34 €

Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr des entsprechenden Rettungs-/Transportmittels und den tatsächlichen gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Rückfahrt und ggf. Transport) zusammen.

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) werden die Gebühren entsprechend geteilt.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 4 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Hansestadt Herford.

§ 5 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist, wer den Krankentransportdienst und die Notfallrettung der Hansestadt Herford in Anspruch genommen oder zu einer Krankenfahrt bestellt hat bzw. der für den Benutzer oder Besteller Unterhaltspflichtige. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung / Alarmierung des Krankentransportes oder der Notfallrettung ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die Normalgebühr zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 19.12.2022 außer Kraft.